

heit viessach unter dem Einflusse und Imperium des Willens. Ist der Wille der ungeordneten Concupiscenz hingegeben, welche mit den reinen heiligsten Mysterien des Glaubens in unversöhnlichem Gegensatz steht, so wird er auch sich der Anerkennung und Annahme der Wahrheit seitens des Verstandes widersegen (Dixit insipiens in corde suo: non est Deus; Ps. 13, 1). Dem formellen Unglauben geht in der Regel die Verlehrtheit des Willens voraus nach dem bekannten Spruche: *Nemo incredulus, nisi fuerit incastus.* Der Glaube hat zur nothwendigen Voraussetzung die volle Gewissheit von der Thatsache der Offenbarung, welche unschwer aus den klar erkennbaren motiva credibilitatis (s. d. Art. Glaube V, 639 ff.) gewonnen wird. Gott hat sie so beglaubigt, daß sie jedem entgegenleuchtet, der nicht für sie blind ist will, non est, qui se abscondat a calore ejus (Ps. 18, 7), und Christus ist das Licht, das jeden Menschen erleuchtet, der in die Welt kommt (Joh. 1, 9). Ist aber einmal die Gewissheit von der erfolgten Offenbarung gewonnen, so folgt die vorurtheilsfreie Vernunft leicht und freudig dem Zuge der Gnade zur Annahme der geoffenbarten Wahrheiten mit aller Festigkeit und voller Hingabe; Schwierigkeiten bereitet ihr nur die von denselben verurtheilte ungeordnete Concupiscenz, von welcher der Wille sich beherrschen läßt. Der hl. Thomas spricht dies treffend aus mit den Worten (S. th. 2, 2, q. 10, a. 2, ad 2): *Contemtus voluntatis causat dissensum intellectus, in quo perficitur ratio infidelitatis: unde causa infidelitatis est in voluntate, sed ipsa infidelitas est in intellectu.* Der formelle Unglaube ist wegen dieser Verhüllung des Willens Sünde, und zwar die schwerste aller Sünden (S. th. id. a. 3); denn er ist Abfall vom wahren Gottesdienst und fügt an die Stelle Gottes, seiner Wahrheit und seines Gesetzes ein dem menschlichen Stolze und der Begierlichkeit des Fleisches entsprechendes Gebilde. Dadurch ist das Princip aller Tugend und Heiligkeit aufgegeben. Es läßt diese Sünde keine parvitas materias zu; denn er vollkommen bewußt Gott den Glauben auch nur am Eine seiner geoffenbarten Wahrheiten verweigert oder sie bezweifelt, macht sich einer formellen Verachtung der absoluten Wahrhaftigkeit Gottes und seiner absoluten Auctorität im Ge-
setze, seine Wahrheit anzunehmen, schuldig. Imphatio wird eben mit Verweigerung des Glaubens einer Wahrheit der ganze Glaube verworfen; denn für jede einzelne geoffenbarte Wahrheit besteht ein und dasselbe formelle Object oder Glaubensmotiv, welches dem gesammten Glauben zu Grunde liegt.

[Pruner.]

Uniformitätsacte nennt man vier unter Eduard VI., Elisabeth und Karl II. ergangene Acte, welche die anglicanische Liturgie einheitlich zu halten und dieselbe der ganzen Nation aufzuprägen suchten. Das erste dieser Gesetze erging im Januar 1549 und verordnete als Termin für

den Gebrauch des ihm beigefügten allgemeinen Gebetbuchs (Book of Common Prayer) den 9. Juni des genannten Jahres. Aus den neuesten archivalischen Untersuchungen über die erste Ausgabe des Gebetbuchs (vgl. d. Art. Common Prayer-Book) erhebt, daß der Entwurf zu demselben von Cranmer (s. d. Art.) ausging, der damals mit dem Katholizismus noch nicht gänzlich gebrochen hatte. Er wurde den Bischöfen, unter denen sich neben manchen Schismatikern auch katholische Prälaten wie Tunstall von Durham, Heath von Worcester, Bonner von London, Thirlby von Ely und Day von Chichester befanden, zur Begutachtung vorgelegt und Anfangs wegen der Auslassung der Anbetung des heiligsten Altarsacraments beanstandet. Diese und andere wichtige Fragen sollten aber nachträglich geprüft werden. Wenn sämtliche Bischöfe, Day von Chichester ausgenommen, den Entwurf annahmen, dann geschah es „mit der Maßgabe, daß diese Handlung keine Zustimmung zur Lehre Cranmers und seiner Gesinnungsgenossen enthalten sollte“. Fünf Punkte bezeichnen vornehmlich die Abweichung der neuen Liturgie vom katholischen Ritus. Das Gebetbuch redet erstens von „der heiligen Communion, insgemein genannt die Messe“. Sodann heißt es betreffs der liturgischen Gewänder, der Priester solle „das für diesen Zweck bestimmte Gewand anlegen, d. h. eine weiße Albe nebst einem vestiment or cope“. Hiermit war aber jede Einheit aufgehoben, da cope kein speziell priesterliches Gewand, sondern ein solches bedeutete, das auch jeder untergeordnete Cleriker tragen konnte. Drittens fehlt für den von der Collecte bis zum Ende des Credo reichenden Theil jede Rubrik, der Gebrauch des Missals war also freigegeben. Weiter fiel das Offertorium aus; an Stelle der herkömmlichen Gaben in Naturalien trat ein Geldopfer. Der den Bischöfen im October 1548 unterbreitete Entwurf enthielt noch die Oblation; Cranmer entfernte sie aber aus der Vorlage vor deren Einbringung in das Parlament. Endlich war der Canon nicht mehr katholisch, sondern ein der protestantischen Liturgie von Nürnberg entlehntes Gebet (Gasquet-Bishop [s. u.] 190—192). Im Uebrigen ist das Gebetbuch eine auf den Gebrauch von Geistlichen und Laien berechnete Abkürzung der alten katholischen Gebetsformulare des Breviers. Die heftigen Angriffe, welche sich der in Straßburg und Zürich zur Lehre Zwingli's übergetretene Ex-Cistercienser John Hooper, besonders nach seiner Beförderung zum Hofkaplan Edwards VI., in seinen Predigten zu London gegen das Gebetbuch erlaubte, wurden in Verbindung mit der allmälig sich fund gebenden Hinneigung Cranmers zum Calvinismus Veranlassung zu einer Revision des Gebetbuchs. Auf Grund eines von Bucer und Petrus Martyr Vermigli (s. d. Art.) eingeforderten Gutachtens ging Cranmer schon 1549 an die Bearbeitung und legte 1552 dem Parlament das zweite Gebetbuch vor, welches abweichend vom ersten die